



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/sppam

Granges-Paccot, 23. April 2020

Empfehlungen

Betreuung in familienergänzenden Tageseinrichtungen und Schulen im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftssektoren ab dem 27. April 2020

1. Ausgangslage

Mit Verordnung vom 16. April 2020 erlaubt der Bundesrat bestimmten Sektoren, ab dem 27. April 2020 ihre wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Gemäss den Anfragen, die nach dieser Ankündigung an die Einrichtungen und Schulen gerichtet wurden, werden sich mehrere Eltern, die ihre Arbeit wieder aufnehmen müssen, an die Betreuungseinrichtungen und Schulen wenden, um die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Eltern, die einen Vertrag mit den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen haben, Eltern mit Vorrang, die in der Bewältigung der Krise engagiert sind, oder Eltern, die keine andere Möglichkeit haben, als sogenannte Risikopersonen, insbesondere Grosseltern, mit der Kinderbetreuung zu beauftragen. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit müssen die Möglichkeiten der Telearbeit berücksichtigt werden, die während dieser Übergangsphase bestehen bleiben.

Obwohl die Frist näherrückt, hat das BAG bis jetzt keine ergänzenden Empfehlungen in Bezug auf die Hygienevorschriften und die Distanzregeln veröffentlicht.

Der Staatsrat hat die Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (FBV-COVID-19) und die Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), verabschiedet. Diese beiden Verordnungen sind am 16. März 2020 in Kraft getreten und sehen Massnahmen zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungsreinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, und ausserschulische Betreuung) und des Notbetreuungsangebots vor. Sie gelten bis am 30. April.

Der Staatsrat ist dafür zuständig, eine Anpassung der Verordnungen hinsichtlich der Eltern, die Vorrang haben, und der Wiederaufnahme bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten ab dem 27. April 2020, und damit vor Ablauf dieser Verordnungen, zu prüfen. Diese Empfehlung weitet in einem ersten Schritt den Kreis der Eltern mit Vorrang ab dem 27. April 2020 aus.

2. Zweck

Diese Empfehlungen geben Antworten im Hinblick auf die aktuellen Regeln des BAG und auf den Entscheid des Bundesrats, dass mehrere Wirtschaftssektoren die Arbeit wieder aufnehmen können. Dieser Bundesentscheid wirft zahlreiche Fragen zu den Voraussetzungen für den Zugang zu

Einrichtungen auf, die die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen. Die Verordnungen des Staatsrats bleiben vorbehalten.

3. Empfehlungen

➤ Welche Eltern haben am 27. April 2020 Anspruch auf Betreuungsleistungen?

Folgende Eltern können ihre Kinder durch familienergänzende Tageseinrichtungen betreuen lassen:

- Eltern, «die Vorrang haben», gemäss der Definition in der ergänzenden Richtlinie des Kantonalen Führungsorgans «Präzisierungen zu Artikel 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) – FBV-COVID-19 und deren Anwendungsrichtlinie sowie zu Artikel 3 der Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)», Punkt 2.
- **NEU:** Eltern, die ihre Arbeit aufgrund des Entscheids ihres Unternehmens und basierend auf der Verordnung 2 des Bundesrats vom 16. April 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) am Arbeitsplatz wieder aufnehmen müssen. Für die Betreuung in einer Einrichtung müssen die Eltern über einen ordentlichen Betreuungsvertrag verfügen. Ab dem 27. April 2020 gehören diese Personen ebenfalls zu den Kategorien nach Art. 2 Abs. 1 FBV-Covid und nach Art. 3 der Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Besteht keine andere Möglichkeit, als dass die Kinder andernfalls von Risikopersonen betreut würden (Art. 2 Abs. 1 Bst. c FBV Covid), müssen **beide Elternteile** in den genannten Bereichen arbeiten, um Zugang zu den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen und zu den Betreuungsangeboten an den Schulen zu erhalten.

- **Verantwortung der Unternehmen**

Soweit möglich und in Übereinstimmung mit der FBV-COVID-19 organisieren Unternehmen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zuständig sind, Betreuungsangebote für ihr Personal ohne Betreuungslösung.

➤ Welche Voraussetzungen gelten für die Kapazitäten der Einrichtungen und Klassen?

In Erwägung:

- der Regeln der Anwendungsrichtlinie zur FBV-COVID-19 vom 17. März 2020 der Direktion für Gesundheit und Soziales, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation und die Bildung von Untergruppen;
- des Verbots von Menschenansammlungen (Art. 7c Abs.1 Bundesverordnung 2 Covid-19);
- der Abstandsregeln des Bundes (Art. 7c Abs. 2 Bundesverordnung 2 Covid-19);

Sollte die Nachfrage die Anzahl von 4 Kindern pro Gruppe überschreiten, kann das Betreuungsangebot ausgedehnt werden, wobei die Einhaltung des Abstands von 2 m je nach Grösse der Räumlichkeiten so gut wie möglich eingehalten werden muss.

Soweit möglich achtet die Einrichtung auf die Bildung von homogenen Gruppen und vermeidet die Nähe zwischen unterschiedlichen Gruppen.

Im Falle einer Ausnahmesituation mit grossem Andrang und wenn keine Lösung möglich erscheint, koordinieren sich die Schulleiter und Tagesbetreuungseinrichtungen, um gegebenenfalls eine pragmatische Lösung zu finden (ultima ratio).

➤ **Was gilt in Sachen Gesundheits- und Hygienebedingungen?**

Wir verweisen Sie dazu auf die Fragen-Antworten der Kantonsärzte (s. Beilage).

In jeder Betreuungseinrichtung und in jeder Klasse wird ein Plakat mit dem Vorgehen für die Einhaltung der Hygienevorschriften angebracht.

Die Betreuungseinrichtungen und die Klassen sind so eingerichtet, dass sie die Gesundheitsempfehlungen einhalten können (s. Beilage). Die Verantwortlichen bestellen das notwendige Material bei der Einkaufszentrale des KFO (logistiquecovid@fr.ch).

4. Gültigkeit

Diese Empfehlungen gelten ab dem 27. April 2020.

Sie können entsprechend den Richtlinien des Bundesrats und/oder des BAG sowie in Bezug auf die Verordnungen des Staatsrats angepasst werden.


Christophe Bifrare
Leiter KFO


Micheline Guerry-Berchier
Mitglied KFO

Beilagen: FAQ Personal von kollektiven Betreuungseinrichtungen und Schulen
 COVID-19: Empfehlungen für das Personal von
 kollektiven Betreuungseinrichtungen